

OBERLIGASTATUT

Der Nordbadische Volleyball-Verband (NVV) und der Südbadische Volleyball-Verband (SBVV) schließen folgende Vereinbarung über den Spielverkehr der Oberliga Baden:

1. Der Oberligaspielausschuss (OLSA) besteht aus
 - den Landesspielwarten (LSW) NVV und SBVV,
 - den Landesschiedsrichterwarten (LSRW) NVV und SBVV,
 - dem Schiedsrichtereinsatzleiter der Oberliga (SREL),
 - den Staffelleitern Oberliga Damen und Herren.

Auf Einladung des Vorsitzenden des OLSA können weitere Personen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des OLSA teilnehmen.

Vorsitzender des OLSA ist der Landesspielwart einer der beiden Landesverbände. Der Vorsitz wechselt spieljährlich (1. Juli) zwischen NVV und SBVV. Im Spieljahr 17/18 hat der Spielwart des SBVV den Vorsitz.

Die LSW und LSRW werden von ihren Landesverbänden gewählt und sind damit automatisch Mitglied im OLSA. Jeder Landesverband stellt einen Staffelleiter. Die Einsetzung erfolgt einvernehmlich durch die beiden Landesverbände. Jeder Landesverband kann einen SREL vorschlagen. Die Einsetzung erfolgt einvernehmlich durch die beiden Landesverbände.

2. Jedes Mitglied des OLSA hat eine Stimme. Der OLSA trifft Mehrheitsentscheidungen. Der OLSA trifft sich mindestens einmal jährlich und ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Aufgaben des OLSA sind:
 - die Durchführung des Spielverkehrs der Oberliga gemäß beiliegender Spielordnung,
 - die Ausarbeitung und das Vorschlagen von Ordnungsänderungen,
 - die Kontrolle der Abrechnungen der Schiedsrichtergelder,
 - die Festlegung von Ort und Termin des Staffeltages.

Die Aufgaben des Schiedsrichter-Einsatzleiters sind im Anhang 1 zur Spielordnung der Oberliga Baden geregelt.

4. Der SREL verwaltet die Schiedsrichtergelder, dazu gehören auch die Strafen nach II.2.2, 2.3., 2.3.1 und daraus folgende nach II.2.5. Diese Strafgebühren werden dem jeweiligen Landesverband zugeführt. Nach Abschluss der Spielrunde, spätestens zum Staffeltag erfolgt eine Abrechnung und Prüfung der Schiedsrichterkasse durch die Landesverbände. Dienstvorgesetzte des SREL sind die beiden LSRW.
5. Die Staffelleiter verwalten die Staffeltage sowie die Strafgelder ihrer jeweiligen Ligen, mit Ausnahme der Strafen unter Punkt 4. Aus diesen Kassen werden die Geschäftskosten der Staffelleiter bestritten. Die Strafgelder werden von den Staffelleitern nach Abschluss der Runde nach Landesverbandszugehörigkeit an die Landesverbände überwiesen. Der Staffelleiter lädt die Mannschaften mit einer Frist von drei Wochen zum Staffeltag der Oberliga Baden ein. Dienstvorgesetzte der Staffelleiter sind die beiden LSW.
6. Die beiden Verbände können die Landesauswahlen als zusätzliche Mannschaft in der Oberliga Baden zulassen. Für die übrigen Mannschaften der Oberliga Baden werden die Spiele gegen diese zusätzliche Mannschaft entsprechend dieser OLSO gewertet und fließen in die Tabelle ein. Die Spieler/innen dieser Auswahlmannschaft erhalten ein Doppelspielrecht für den Start in der Oberliga Baden. Die Auswahlmannschaften sind von der Auf- und Abstiegsregelung ausgenommen. Der OLSA ist angehalten, diese zusätzlichen Spiele für die übrigen Mannschaften so in den Spielplan zu integrieren, dass die unvermeidbare erhöhte Belastung möglichst gering ausfällt. Die Beschränkung nach BSO 5.3.2 b) Absatz 4 auf max. zwei Einsätze je Wochenende für Kader-Spieler entfällt.

Nordbadischer Volleyball-Verband & Südbadischer Volleyball-Verband